
Energieverordnung ¹

(Änderung vom 22. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Energieverordnung vom 16. Februar 2010² wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 2

² Es werden nur solange Förderbeiträge bezahlt, wie dem Kanton Mittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe und ergänzende kantonale Beiträge zur Verfügung stehen.

§ 32 Abs. 2 (neu) und 3 (neu)

² Für Sanierungen mit Einzelmassnahmen (HFM 2015, M-02 bis M-08) stehen für ein einzelnes Modul jeweils höchstens 30% der jährlichen Mittel zur Verfügung. Der Regierungsrat kann diese Quote bei Bedarf jeweils im vierten Quartal anpassen.

³ Der maximale Beitrag für ein Fördergesuch beträgt Fr. 500 000.--.

§ 34 Abs. 1 und 2

¹ Eine Sanierung der Gebäudehülle (HFM 2015, M-01) ist nur beitragsberechtigt, wenn das Gebäude vor dem 1. Januar 2000 rechtskräftig bewilligt worden ist.

² Kleinprojekte für das Modul M-01 mit einem resultierenden Förderbeitrag unter Fr. 3000.-- werden nicht gefördert.

Anhang 11

Förderbeiträge an Gebäude- und Gebäudetechniksaniierungen mit Einzelmassnahmen sowie umfassende Gesamtsaniierungen ohne Etappierung gemäss § 32

M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich,
Fr. 60.-- pro m² Dämmfläche + Bonus Fr. 20.-- pro m² Dämmfläche für Fassade,
Steildächer, Wand und Boden gegen Erdreich

M-02: Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter
Fr. 5000.-- pauschal

M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerwärmeleistung
Fr. 4000.-- + Fr. 200.-- pro kW Leistung

M-04: Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerwärmeleistung
Fr. 5000.-- + Fr. 200.-- pro kW Leistung

M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe
Fr. 4000.-- + Fr. 200.-- pro kW Leistung

M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe
Fr. 8000.-- + Fr. 200.-- pro kW Leistung

M-07: Anschluss an ein Wärmenetz
Fr. 4000.-- + Fr. 200.-- pro kW Leistung

M-08: Solarkollektoranlage
Fr. 3000.-- + Fr. 500.-- pro kW Leistung

M-12: Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)
Fr. 100.-- pro m² Energiebezugsfläche für EFH
Fr. 60.-- pro m² Energiebezugsfläche für MFH
Fr. 40.-- pro m² Energiebezugsfläche für nicht Wohnbauten

Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem für die Module M-02 bis M-07:
Fr. 3000.-- pauschal

Anhang 12

Förderbeitrag Energieberatung gemäss § 33

IM-12: Beitrag an die Energieberatung mit Bericht und Begehung vor Ort
Für Ein- und Doppelfamilienhäuser Fr. 800.--
Für alle anderen Gebäudekategorien Fr. 1100.--

IM-17: Impulsberatung «erneuerbar heizen» Fr. 500.--

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-36.

² SRSZ 420.111.